

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 19. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2025)

zum Thema:

Berlin nach der Wahl, die zweite (Teil 2)

und **Antwort** vom 1. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 593
vom 19. Mai 2025
über Berlin nach der Wahl, die zweite (Teil 2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht, weshalb die Bezirke teilweise um Stellungnahmen gebeten wurden, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt worden sind.

Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl. Die Staatsform der parlamentarischen Demokratie, in der die Herrschaft des Volkes durch Wahlen mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, verlangt, dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung (in Bezug auf die Stimmabgabe durchbrochen durch das Wahlgeheimnis) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07, 7/07 –, NVwZ 2008, S. 991 [992] m. w. N.). Grundlage der Öffentlichkeit der Wahl bilden die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat (Art. 38 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG).

Aus § 72 Abs. 4 BWO ergibt sich kein allgemeiner Grundsatz des Wahlrechtes, dass Einsichtnahme durch Dritte in Wahlniederschriften zu verhindern wäre. Nach dieser Regelung haben Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Kreise sowie Kreiswahlleiter sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass Einsichtnahme in Wahlniederschriften unzulässig wären. Insbesondere dient die Vorschrift nicht der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Wenn sicherzustellen ist, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, verfolgt dies den Zweck, die Unterlagen zur Nachprüfung der Wahlergebnisfeststellung legitimierten Wahlorganen zur Verfügung zu stellen und unter Umständen im Rahmeneines Wahlprüfungsverfahrens die Rekonstruktion des Wählerwillens zu ermöglichen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 6. Auflage 1998, § 37 Rdz. 4). Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich also aus dem Schutz vor Verfälschungen, nicht aber aus der Geheimhaltung des Inhaltes der Wahlniederschrift, vgl. auch VG Düsseldorf vom 19.11.2002 zu 3 K 4502/02.

Die Wahl der Volksvertretung stellt in der repräsentativen Demokratie den grundlegenden Legitimationsakt dar. Die Stimmabgabe bei der Wahl zum Deutschen Bundestag bildet das wesentliche Element des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und damit zugleich die Grundlage der politischen Integration. Die Beachtung der hierfür geltenden Wahlgrundsätze und das Vertrauen in ihre Beachtung sind daher Voraussetzungen funktionsfähiger Demokratie. Nur durch die Möglichkeit einer Kontrolle, ob die Wahl den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen entspricht, kann sichergestellt werden, dass die Delegation der Staatsgewalt an die Volksvertretung, die den ersten und wichtigsten Teil der ununterbrochenen Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtsträgern bildet, nicht an einem Defizit leidet. Die demokratische Legitimität der Wahl verlangt nach Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs, damit Manipulation ausgeschlossen oder korrigiert und unberechtigter Verdacht widerlegt werden kann.

Nur dies ermöglicht begründetes Vertrauen des Souveräns in die Ordnungsmäßigkeit der Bildung des Repräsentationsorgans. Die Verpflichtung von Legislative und Exekutive, dafür zu sorgen, dass das Wahlverfahren verfassungsgemäß gestaltet und ordnungsgemäß durchgeführt wird, reicht zur Vermittlung der notwendigen Legitimität für sich genommen nicht aus. Nur wenn sich das Wahlvolk zuverlässig selbst von der Rechtmäßigkeit des Übertragungsaktes überzeugen kann, wenn die Wahl also "vor den Augen der Öffentlichkeit" (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl. 2002, § 31 Rn. 2) durchgeführt wird, kann das für das Funktionieren der Demokratie und die demokratische Legitimität staatlicher Entscheidungen notwendige Vertrauen des Souveräns in die dem Wählerwillen entsprechende Besetzung des Parlaments gewährleistet werden (vgl. NRW VerfGH, Urteil vom 19. März 1991 – [VerfGH 10/90](#) –, [NVwZ 1991, S. 1175 \[1179\]](#); Hanßmann, Möglichkeiten und Grenzen von Internetwahlen, 2004, S. 184). In der Republik ist die Wahl Sache des ganzen Volkes und gemeinschaftliche Angelegenheit aller Bürger. Dem entspricht es, dass auch die Kontrolle des Wahlverfahrens eine Angelegenheit und Aufgabe der Bürger sein muss.

Eine Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>). So liegt es – auch mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Wahlen in einer Demokratie – hier angesichts der Berichte über erhebliche Wahlfehler bereits im Vorfeld des Wahltages, die es transparent zu objektivieren gilt.

Hinzu kommt, dass der Verfassungsgerichtshof von Berlin so zutreffend festgestellt hat, dass seine Entscheidung zur Ungültigkeit der Wahlen vom 26.09.2021 in tatsächlicher Hinsicht allein auf den Wahl Niederschriften gründete, die nur ein einziger Verfahrensbeteiligter, der damalige Abgeordnete Marcel Luthe, eingesehen und zu deren Inhalt vorgetragen hatte.

Die Bedeutung der Transparenz gerade in Berlin dürfte also außer Frage stehen.

1. Wie lauten – bitte sortiert nach den Nummern und genauen Adressen/Raumnummern der Wahllokale bzw. Beschreibung des Zuschnitts der Briefwahlbezirke – die jeweiligen Wahl Niederschriften aller Wahllokale zur Bundestagswahl vom 23.02.2025 in Berlin? Sollte der Senat entgegen des strengen Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl davon ausgehen, dass diese Niederschriften nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage veröffentlicht werden „können“, wird zunächst um ausführliche und vollständige Erklärung und dann eben nicht-öffentliche Beantwortung der Anfrage gebeten.
2. Wie viele der Niederschriften – in welchen Wahllokalen – sind nicht von allen Mitgliedern des Wahl(lokal)vorstands persönlich unterzeichnet worden? Weshalb nicht?

Zu 1. und 2.:

Bei der Mitteilung des Wortlautes sämtlicher Wahl Niederschriften der Bundestagswahl 2025 handelt es sich in der Sache um eine Akteneinsicht in die Niederschriften der Wahlvorstände. Diese unterliegen aber nicht dem Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin, denn es handelt sich nicht um Akten „der Verwaltung“, sondern um solche der unabhängigen Wahlorgane. Die Verwaltung, konkret die Bezirkswahlämter, verwahren die Niederschriften lediglich für die Wahlorgane. Die Wahlorgane unterliegen auch nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus, sondern allein dem Wahlprüfungsverfahren, das für die Bundestagswahl gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Grundgesetzes in der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages liegt. Aus diesem Grunde erstreckt sich das Fragerecht der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht auf den Inhalt der Wahl Niederschriften der Bundestagswahl, und der Berliner Senat ist nicht befugt, zum Zwecke der Auskunftserteilung auf diese zuzugreifen.

3. Wann genau sind die Stimmzettel in den einzelnen Berliner Bezirken den Wahllokalvorstehern – sortiert nach Wahllokal – jeweils durch wen (Funktion) übergeben worden? Ist dies protokolliert worden? Hat es insbesondere wie bei den Wahlen 2021 Fälle gegeben, in den Stimmzettel vor dem Wahltag zum Beispiel in einem Raum einer Schule eingeschlossen waren, so dass etwa Hausmeister darauf hätten Zugriff nehmen können?

Zu 3.:

In der Mehrzahl der Bezirke wurden sämtliche Wahlunterlagen, einschließlich der Stimmzettel, am Vortag der Wahl (22. Februar 2025) von Mitarbeitenden des Bezirkswahlamtes an die Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherinnen übergeben, in Ausnahmefällen vertretungsweise an ein anderes, vertretungsberechtigtes Mitglied des Wahlvorstandes. Die Unterlagen wurden dann von diesen verwahrt und am Wahltag in das Wahllokal mitgebracht.

In Charlottenburg-Wilmersdorf, Pankow und Marzahn-Hellersdorf wurden die Stimmzettel (nicht die sonstigen Wahlunterlagen, insbesondere nicht das Wählerverzeichnis) durch einen beauftragten Dienstleister in der Woche vor der Wahl in die Gebäude der Wahllokale transportiert und dort in einem verschlossenen Raum verwahrt. Am Wahltag wurde dieser Raum dann von einer vorher bestimmten Person (Objektverantwortlicher, z.B. Schulhausmeister) für den Wahlvorstand geöffnet.

Die Übergabe wurde in allen Fällen protokolliert.

Berlin, den 1. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport